

FLUGHAFEN
HOF-PLAUEN



Entgeltordnung

Gültig ab 01.09.2021

Nürnberg, den 23. Aug. 2021

Genehmigt:

Name, Pierdzig

Behördenstempel

Regierung von Mittelfranken

- Luftamt Nordbayern -

Flughafen Hof-Plauen GmbH & Co. KG

Pirk 20

95032 Hof

Tel.: +49 9292 977 - 0

Fax.: +49 9292 977 - 135

eMail: info@flughafen-hof-plauen.de

Internet: www.flughafen-hof-plauen.de

**Entgeltordnung
für den
Verkehrslandeplatz Hof – Plauen
II. Teil
Sonstige Entgelte**

1. Bodenverkehrsentgelte	9
2. Abstellentgelte	9
3. Unterstellentgelt	10
4. Zuschläge zum Landeentgelt	10
4.1. Schneeräumung und/oder Enteisung der Bewegungsflächen.....	10
4.2. Zuschlag für Befeuern / PAPI.....	11
4.3. Zuschlag für Starts bei geringer Sicht (LVTO)	11
5. Sonstige Entgelte	11
6. Reinigung von Luftfahrzeugen (Selbstwäsche)	12
7. Gepäcktransport.....	12
8. Be- und Entladung von Luftfahrzeugen.....	12
9. Vergütung von Bodenpersonal.....	12
10. Flughafenfeuerwehr	13
10.1. Inanspruchnahme von feuerwehrspezifischer Ausrüstung.....	13
10.2. Abrechnung von Regressansprüchen	13
11. Verkauf von Flugkraftstoffen (AVGAS 100LL und JET A1)	13

Entgeltordnung

für den

Verkehrslandeplatz Hof – Plauen

I. Teil

Allgemeines / Landeentgelte

1. Allgemeines

Für Landungen von Luftfahrzeugen sowie der Nutzung der Einrichtung des Verkehrslandeplatzes Hof / Plauen haben die Fluggesellschaft, der Luftfahrzeughalter oder die natürliche oder juristische Person, die das Flugzeug in Gebrauch hat, Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte werden mit der Landung fällig. Sie sind grundsätzlich vor dem auf die Landung folgenden Start in bar in Euro bzw. mit EC- / Kreditkarte, oder per Einzugsermächtigung zu entrichten. In besonderen Fällen ist nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter eine andere Zahlungsweise möglich. Auf Wunsch erfolgt über 50 € eine Rechnungsstellung. Beträge unter 50 € sind in Bar oder per Lastschrift zu entrichten

Die festgelegten Entgelte sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs.1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Der Entgeltschuldner hat daher die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Umsatzsteuer gesondert zu entrichten, sofern keine Umsatzsteuerbefreiung nach dem Umsatzsteuergesetz vorliegt.

2. Bemessungsgrundlagen

Für Luftfahrzeuge bemessen sich die Landeentgelte und sonstige Entgelte nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht sowie nach Vorlage eines amtlichen deutschen Lärmzeugnisses für das betreffende Luftfahrzeug.

Dem entsprechenden Lärmzeugnis werden gleichgestellt entsprechende ausländische Lärmzeugnisse, entsprechende Herstellerangaben oder vergleichbare Unterlagen einer Zulassungsbehörde.

Das Lärmzeugnis ist der Entgeltberechnungsstelle des Flugplatzunternehmers zur Berechnung des Entgeltes spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start vorzulegen.

Der Verkauf von Flugkraftstoffen erfolgt im Namen und auf Rechnung der Flughafen Hof-Plauen GmbH und Co. KG. Es gelten die jeweils festgelegten und im Abrechnungssystem (Airport-Software) hinterlegten Preise zum Zeitpunkt der Tankung.

Landeentgelt – Entgeltermittlung

2.1. Entgelttabelle

Luftfahrzeug Gewichtsklassen	Mit erhöhtem Schallschutz / Jet mit Bonusliste	ohne Schallschutz sowie Hubschrauber / Jet
Bis 1000 kg	6,34 €	10,00 €
1001 kg bis 1200 kg	9,08 €	13,87 €
1201 kg bis 1400 kg	11,09 €	17,56 €
1401 kg bis 2000 kg	17,56 €	25,80 €
2001 kg bis 4000 kg	35,29 €	54,62 €
4001 kg bis 5700 kg	58,82 €	91,60 €
5701 kg bis 7000 kg	71,01 €	120,17 €
7001 kg bis 8000 kg	94,54 €	147,06 €
8001 kg bis 9000 kg	105,88 €	163,03 €
Ab 9001 kg je angefangene 1000 kg	13,03 €	18,24 €

(zzgl. MwSt.)

Es werden folgende Ermäßigungen bei direkt aufeinander folgenden VFR-Platzrunden gewährt:

- Bei 5 Platzrunden davon 1 Landung gratis
- Bei 10 Platzrunden davon 2 Landungen gratis

Dies gilt nicht für IFR-Flüge.

Landeentgelt für Segelflugzeuge pauschal: 4,02 €

PPR-Startentgelt für Ballonstarts auf dem Flugplatzgelände: 4,20 €

Die Landegebühr ist vor dem Start zu entrichten.

In besonderen Fällen kann sie nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer nachträglich entrichtet werden.

Für besondere Anlässe (z.B. Airshow, Fly-In, Lfz-Treffen etc.) können, abweichend von Tabelle 3.1, gesonderte Konditionen und Entgelte nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzunternehmer gewährt werden.

3.1. Durchstarten

Eine Landegebühr ist auch beim Aufsetzen mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

3.2. Aufeinanderfolgende Flüge ohne Aufsetzen

Zwei nacheinander folgende Anflüge ohne Aufsetzen gelten als eine Landung.

3.3. Flugbewegungen eines Hubschraubers innerhalb des Flugplatzgeländes

Kein Landeentgelt ist für die Flugbewegungen eines Hubschraubers innerhalb des Flugplatzgeländes zu entrichten, die der Rollbewegung von Flugzeugen entspricht.

Hubschrauberschwebeflüge (Training) ohne eindeutige Absetzvorgänge werden pauschal mit 1 Landung pro 15 Minuten berechnet.

4. Schul- und Einweisungsflüge

4.1. Schulflüge

im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Hierzu zählen auch Ausbilderflüge zum Erwerb von weiteren Berechtigungen sowie Auffrischungsschulungen zur Scheinverlängerung mit einem FI (A) oder CRI (A).

4.2. Einweisungsflüge

Als Einweisungsflüge im Sinne der Entgeltordnung gelten Flüge, die zur fliegerischen und technischen Einweisung von zivilen Luftfahrern dienen. Die einzuweisenden Luftfahrer müssen im Besitz des für das benutzte Luftfahrzeugmuster vorgeschriebenen Luftfahrerscheins sein. Der Einweisende muss sich an Bord des benutzten Luftfahrzeuges befinden.

4.3. Entgelte

Die Landentgelte für Schul- und Einweisungsflüge betragen 50% der ausgewiesenen Entgelttabelle.

4.4. Rabatte

Für Schulflüge im Sinne von Ziffer 4.1 werden folgende Ermäßigungen bei direkt aufeinander folgenden VFR-Platzrunden gewährt:

- Bei 5 Platzrunden davon 1 Landung gratis
- Bei 10 Platzrunden davon 2 Landungen gratis

Dies gilt nicht für IFR-Flüge.

5. Zuschlag zum Landeentgelt (PPR Gebühren)

Ein Zuschlag zum Landeentgelt ist zu entrichten, wenn eine Landung oder ein Start außerhalb der veröffentlichten Betriebszeit fällt. Die Höhe des Zuschlages ist in Teil II dieser Entgeltordnung festgelegt. Der Zeitpunkt ist rechtzeitig vorher mit der Luftaufsicht abzusprechen.

Ein Rechtsanspruch auf einen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeit fallenden Start oder eine Landung besteht nicht.

6. Entgelt bei Notlandungen

Bei Notlandungen wegen technischer Störung am Luftfahrzeug und dringender medizinischer Leistung für Besatzung oder Passagiere ist keine Landegebühr zu entrichten.

Ausweichlandungen gelten nicht als Notlandungen.

Sicherheitslandungen gelten nicht als Notlandungen.

7. Dienstflüge

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sowie mit Luftfahrzeugen der Polizei und Bundespolizei ist kein Landeentgelt zu entrichten.

8. Freistellung vom Landeentgelt

Flüge, bei denen eine tatsächlich angestrebte Landung nach einem oder mehreren vergeblichen Anflügen wegen unvorhersehbarer Ereignisse (etwa an Bord des Lfz, am Flugplatz, durch Wetter oder durch Anweisung der Flugverkehrskontrolle) gescheitert ist, sind vom Entgelt befreit.

Flüge die nach Ziffer 6 und Ziffer 7 dieser Entgeltordnung durchgeführt werden, sind vom Anfluggentgelt befreit.

9. Gebühren nach der Flugsicherungs-An- und Abflugkostenverordnung (FSAAKV)

Nach § 27d Abs. 1b LuftVG i.V.m. §1 Abs. 1a FSAAKV muss die Flughafen Hof-Plauen GmbH & Co.KG Flugsicherungs- bzw. Anfluggentgelte erheben. Die Vereinnahmung der Entgelte erfolgt stets im Namen und Auftrag des derzeit für den Flughafen Hof-Plauen tätigen Flugsicherungsproviders.

Für die Berechnung der Flugsicherungsgebühren bzw. Anfluggentgelte gelten die Vorschriften der FSAAKV sowie der zugehörigen gesetzlichen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berechnung erfolgt mit nachfolgender Formel und dem jeweils aktuellen Gebührensatz:

$$\text{Gebühr} = (\text{MTOM in t} / 50)^{0,7} \text{ (gerundet auf 2 Stellen)} * \text{aktueller Gebührensatz}$$

Die Berechnung erfolgt je Flugbewegung nur einmal, auch wenn Platzrunden oder Mehrfachanflüge erfolgen. Zähleinheit ist die Landung.

Es erfolgt eine Berechnung auch dann, wenn es nur einen Low Approach gegeben hat.

Anflugentgelte fallen nur dann an, sofern durch einen Flugsicherungsprovider Flugsicherungsdienste im Rahmen der Verpflichtung nach § 27d Abs. 1b LuftVG i.V.m. FSAAKV erbracht werden.

Entgeltordnung

für den

Verkehrslandeplatz Hof – Plauen

II. Teil

Sonstige Entgelte

1. Bodenverkehrsentsgelte

28V Ground Power Unit (GPU) je angefangene ½ Stunde	25,21 €
Batteriestartgerät (12V) je Vorgang	6,72 €
<u>Flugzeugschleppen je Vorgang</u>	
Lfz bis 2 to	7,14 €
Lfz von 2 to bis 10 to	22,69 €
Lfz ab 10 to	48,73 €

2. Abstellentgelte

Abstellentgelte werden 4 Stunden nach der Landung und je angefangene 24 Stunden berechnet

Für Luftfahrzeuge	Entgelt
bis 500 kg	4,20 €
von 501 kg bis 1000 kg	4,62 €
von 1001 kg bis 1200 kg	5,88 €
von 1201 kg bis 1400 kg	6,72 €
von 1401 kg bis 2000 kg	7,98 €
ab 2001 kg je angefangene 1000 kg	5,46 €

3. Unterstellentgelt

Grundentgelt je Tag	2,52 €
zuzüglich je angefangene 100 kg pro Tag	0,70 €

Berechnung bei Unterstellung anlässlich von Werftterminen:

Unterstellentgelte gemäß obenstehender Berechnungsgrundlage werden berechnet, sobald der Werftbesuch abgeschlossen ist und das Luftfahrzeug weiterhin bis zur Abholung im Hangar untergestellt bleibt. Gleiches gilt für Zeiträume vor Beginn des durch die Werft festgelegten Wartungstermins. Die Kunden werden durch den Luftfahrttechnischen Betrieb darauf hingewiesen! Werft-Kunden haben keinen generellen Anspruch auf einen Hangarplatz.

4. Zuschläge zum Landeentgelt

Es wird ein Zuschlag erhoben, wenn eine Landung oder ein Start außerhalb der veröffentlichten Betriebszeit erfolgt (PPR). Diese Gebühr wird auch dann fällig, wenn der Start oder die Landung nicht stattgefunden hat, aber das Personal vorgehalten wurde.

Eine kostenlose Stornierung ist bei der Luftaufsicht während der Betriebszeit noch am gleichen Tag möglich.

Ab Ende / vor Anfang der veröffentlichten Betriebszeit (Wechsel zwischen „ab Ende“ und „vor Anfang“ ist 24 Uhr Ortszeit)	
bis 1 Stunde	121,85 €
bis 2 Stunden	184,87 €
über 2 Std. je angefangene Stunde	378,15 €

Für am Flugplatz stationierte Luftfahrzeuge mit Hallenmietvertrag ist die 1. Stunde kostenlos!

4.1. Schneeräumung und/oder Enteisung der Bewegungsflächen

4.1.1. Mechanische Schneeräumung für Starts und Landungen außerhalb der Betriebszeiten einschließlich Materialverbrauch: **2100,84 € / Start und/oder Landung**

Der Flugplatzunternehmer ist für den betriebssicheren Zustand der Piste verantwortlich. Er entscheidet in diesem Zusammenhang darüber, ob zusätzlich zur mechanischen Räumung die Piste und ggf. Rollwege enteist werden müssen, um die Betriebssicherheit zu gewährleisten. Die Kosten für eine zusätzlich, notwendige Enteisung werden daher automatisch zur normalen Räumung zugeschlagen.

4.1.2. Enteisung der Piste mit Sprayerfahrzeug und Enteisungsmittel (pauschal):

1440,00 € / Start und/oder Landung

Alle Arbeiten zuzüglich Personaleinsatz je angefangene ½ Stunde:

siehe Ziffer 9

Die Kosten für die Leistungen sind auch dann zu bezahlen, wenn der Start oder die Landung nach der Räumung und/oder Enteisung aus Gründen, die der Flugplatzunternehmer nicht zu vertreten hat, **nicht** stattfindet, die Leistungen aber durch den Flugplatzunternehmer erbracht wurden.

Für stationierte Luftfahrzeuge mit Hallenmietvertrag gilt eine reduzierte Pauschale in Höhe des Personal- und Räumgeräteinsatzes, **maximal jedoch 148,00 €**.

4.2. Zuschlag für Befuerung / PAPI

Befuerungszuschlag (sofern vor SR / nach SS) pauschal:

4,20 €

4.3. Zuschlag für Starts bei geringer Sicht (LVTO)

Bei Starts bei LVTO-Betrieb kommt vorschriftsgemäß einem Notstromaggregat zum Einsatz.

Betrieb des Notstromaggregates pro angefangener ½ Std.:

42,02 €

Kosten und Gebühren für zusätzliche Erlaubnisse und Genehmigungen (z.B. Außenstart- und Landeerlaubnis) durch die Luftfahrtbehörde (Luftamt Nordbayern) bleiben davon unberührt.

Alle o.g. Zuschläge gelten **nicht** bei „Fliegen ohne Flugleiter“ im Rahmen der entsprechenden Erlaubnis durch das Luftamt Nordbayern.

5. Sonstige Entgelte

Lfd. Nr.	Leistungsart	Entgelt
1	Zuschlag bei Rechnungsstellung (Papierform)	5,00 €
2	Telefon / Fax / je Einheit	0,30 €
3	Fotokopien / Ausdrücke je Seite	0,42 €
4	Mahnwesen (Stufe 1 und 2)	12,60 €
5	Halterfeststellung Inland	42,02 €
6	Halterfeststellung Ausland	84,03 €
7	Abfertigungsentgelt für Zoll- und Grenzabfertigungen (Nicht-EU / Nicht-Schengen)	3,36 €
8	Aufwandsentgelt für PPR-/ Service-Requests gewerbl. Flüge (online + telefonisch)	8,40 €
9	Erlaubnis zur Befahrung des Vorfeldes zum Lfz mit Pkw (nur gewerbl. Flüge)	8,40 €/KFZ
10	Erlaubnis zur Befahrung des Vorfeldes zum Lfz mit Lkw/Bus (nur gewerbl. Flüge)	25,21 € pro LKW/Bus

Die Entgelte der lfd. Nummern 10, 12-15 gelten **nicht** für am Platz stationierte Luftfahrzeuge.

6. Reinigung von Luftfahrzeugen (Selbstwäsche)

Luftfahrzeuge	Entgelt
bis 1200 kg	6,72 €
von 1201 kg bis 2000 kg	10,08 €
von 2001 kg bis 5700 kg	21,01€
über 5700 kg	42,02 €

7. Gepäcktransport

Im Charterflugverkehr je Passagier 2,52 €

8. Be- und Entladung von Luftfahrzeugen

Inanspruchnahme von Personal und/oder Gerät des Flugplatzunternehmers zur Be-/Entladung von Luftfahrzeugen:

Personaleinsatz	siehe Ziffer 9
Nutzung Gabelstapler je ½ Stunde	42,02 €
Nutzung „Ameise“ je ½ Stunde	29,41 €

9. Vergütung von Bodenpersonal

je angefangene ½ Std. pro Mitarbeiter Betriebsdienst	37,00 €
je angefangene ½ Std. pro Mitarbeiter Technik	48,00 €
je angefangene ½ Std. pro Mitarbeiter Verwaltung	37,00 €
je angefangene ½ Std. pro Feuerwehrpersonal	37,00 €
je angefangene ½ Std. pro Feuerwehrführungspersonal	48,00 €

10. Flughafenfeuerwehr

10.1. Inanspruchnahme von feuerwehrspezifischer Ausrüstung

Die Nutzung des Flugfeldlöschfahrzeuges (FLF) oder anderer feuerwehrspezifischer Ausrüstung sowie des Einsatzes von Personal zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken des Brandschutzes für den Flugbetrieb, ist kostenpflichtig.

10.1.1. Einsatz des FLF (z.B. für überörtliche Einsätze und auf Anforderung) Einsatz von Feuerwehrpersonal des Platzhalters	159,66 € / je ½ Std. siehe Ziffer 9
10.1.2. Bereitstellung Feuerschutz mit FLF bei Tankvorgängen (ausgenommen Luftfahrzeuge im Rettungseinsatz)	84,03 € / Vorgang
10.1.3. Kühlung von Luftfahrzeugbremsen	100,84 € / Vorgang
10.1.4. Bereitstellung von Löschmitteln (z.B. Feuerlöscher) pauschal	117,65 € / Tag
10.1.5. Einsatz von Feuerlöscher mit Wiederbefüllung – 6 kg	29,41 € / Einsatz
10.1.6. Einsatz von Feuerlöscher mit Wiederbefüllung – 12 kg	42,02 € / Einsatz
10.1.7. Einsatz Hebekissen	25,21 € / Einsatz
10.1.8. Einsatz Bergeroller / Lfz-Roller (vorhanden bis 2000 kg)	je 15,00 € / Einsatz
10.1.9. Einsatz Seilwinde	45,00 € / ½ Std.
10.1.10. Auffangwanne	21,01 € / Std.
10.1.11. Einsatz von Chemischen Bindemitteln (Ölbinder etc.) inkl. Entsorgung	4,20 € / kg
10.1.12. Ölbindetuch	0,60 € / Stück
10.1.13. Einsatz Kehrmachine	33,61 € / Std.
10.1.14. Weiteres Verbrauchsmaterial	nach Aufwand/Sorte
10.1.15. Flugzeugbergung durch externe Unternehmen	nach Aufwand

10.2. Abrechnung von Regressansprüchen

Der Flugplatzunternehmer behält sich vor, bei Nutzung/Einsätzen nach Ziffer 10.1.1, die eine Rückstufung des Brandschutzes am Flugplatz und damit Einschränkung des Flugbetriebes oder dessen vollständige Einstellung nach sich ziehen, ggf. entstehende Regressansprüche von Flugplatznutzern ganz oder teilweise zusätzlich in Rechnung zu stellen.

11. Verkauf von Flugkraftstoffen (AVGAS 100LL und JET A1)

Für den Verkauf und die Abrechnung der Flugkraftstoffe gelten nur die durch den Flugplatzunternehmer festgelegten und im Abrechnungssystem (Airport-Software) hinterlegten Preise zum Zeitpunkt der Tankung.

Preisangaben in Aushängen und auf der Internetseite ohne Gewähr.
Änderungen jederzeit vorbehalten.

Diese Flugplatz-Entgeltordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft und ersetzt die Entgeltordnung vom 01.01.2020.

Hof, den

Flughafen Hof-Plauen GmbH & Co. KG



Ralf Kaußler
Geschäftsführer



Thomas Schmidt
Bevollmächtigter (§54 HGB)